

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 9 St-pk

Vorlagen-Nr. 0307/2009-2014

Zur Sitzung

Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen

16.06.2010 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

08.07.2010 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 28.01.2010 wurde bereits das Gesamtkonzept zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen gemäß § 61 a LWG NRW vorgestellt.

Danach ist jeder Grundstückseigentümer gemäß § 61 a LWG NRW verpflichtet, seine Entwässerungsanlage auf Dichtheit prüfen und gegebenenfalls sanieren zu lassen. Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel ist verpflichtet, durch Satzung die Einzelheiten für die Dichtheitsprüfungen zu regeln.

Grundsätzlich ist eine Dichtheitsprüfung **nach Errichtung** einer privaten Abwasserleitung durchzuführen. Bei **bestehenden** Abwasserleitungen muss die **erste** Dichtheitsprüfung spätestens jedoch bis 31.12.2015 durchgeführt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die o.a. Frist zu verlängern, aber auch zu verkürzen.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW mit nachfolgend aufgeführtem Satzungsentwurf für die dort in § 2 genannten Grundstücke **verkürzt**.

Alle übrigen Grundstücke folgen mit Einzelsatzungen in den nächsten Jahren.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW. Die die als Anlage beigefügte Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage:

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW